Auszug aus dem Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bzw. des Gaststättengesetzes stellen eine Ordnungswidrigkeit da und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Handelt der Täter vorsätzlich oder aus Gewinnsucht oder wird ein Kind oder Jugendlicher gefährdet, liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstraße bis zu einem Jahr bzw. Geldstrafte bestraft wird.

Beispiele

Abgabe eines alkoholischen Getränks an ein Kind oder jugendliche Person oder ihm oder ihr den Verzehr gestatten:

Rahmensatz:
500 € bis 1.000 €

Abgabe von Tabakwaren, E-Zigaretten, (E-)Shishas und Zubehör an ein Kind oder jugendliche Person:

Rahmensatz:
250 € bis 500 €

Ansprechpartner/-innen

Kreisjugendring Forchheim
Ursula Albuschkat
Äußere Nürnberger Str. 1
91301 Forchheim
Tel. 09191/7388-11
ursula.albuschkat@kjr-forchheim.de

Polizeiinspektion Forchheim
PHM Maximilian Kummer
Fritz-Hoffmann-Str. 1
91301 Forchheim
Tel. 09191/7090-166
pi.forchheim@polizei.bayern.de

Polizeiinspektion Ebermannstadt
PHK Klaus Steinhübl
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt
Tel. 09194/7388-21

Landratsamt Forchheim
Amt für Jugend und Familie
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
Nicole Liebe, Tel. 09191/86-2320
Katrin Eckert, Tel. 09191/86-2362
jugendschutz@lra-fo.de

Herausgeber

Kreisjugendring Forchheim
Äußere Nürnberger Str. 1
91301 Forchheim

Stand: Mai 2025

Richtig feiern

Jugendschutz bei Festen

Was Veranstalter und Eltern wissen und beachten müssen

Forchheim schaut hin

Richtig feiern

Hinweise für Veranstalter

- Hauptverantwortlichen und Jugendschutzbeauftragten schriftlich benennen und sowohl der Polizei als auch dem Amt für Jugend und Familie benennen
- Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Altersgrenzen bei der Veröffentlichung mit bekannt machen
- Information zum Jugendschutz mit dem eingesetzten Personal vor der Veranstaltung nachhaltig besprechen
- Jugendschutzgesetz an Eingang/Ausschank aushängen
- mindestens ein alkoholfreies Getränk muss zum gleichen Preis angeboten werden, wie das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge
- mind. drei geeignete Ordner über 18 Jahre je ca. 100 Besucher
- strenge Einlasskontrolle – Überprüfen des Alters anhand von Ausweispapieren
- Ausgabe von verschiedenfarbigen Kontrollarmbändern, damit das jeweilige Alter der Besucher für jeden erkennbar ist
- kein Zugang/Eintritt für ersichtlich Betrunkene – gilt auch für Erwachsene
- eventuelle Bar darf nur Volljährigen zugänglich sein
- Verbot, eigene Alkoholika zur Veranstaltung mitzubringen – Taschenkontrolle am Eingang
- eigene Kontrollen mit Ordnungspersonal um 24 Uhr und danach – Lautsprecherdurchsagen mit Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen
- Information zur Abholung für Erziehungsberechtigte
- regelmäßige Außenkontrollen durch Ordner
- personelle Besetzung des Eingangs bis zum Schluss der Veranstaltung

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Unter 16 Jahre

- Aufenthalt in Gaststätten u.ä. nur in Ausnahme bis 23.00 Uhr zur Einnahme von Speisen und Getränken gestattet – Ausnahme: In Begleitung von Erziehungsberechtigten bzw. einer erziehungsbeauftragen Person wird die Beschränkung aufgehoben
- Bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe ist der Aufenthalt unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr und unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr erlaubt
- Grundsätzlich ist keine Abgabe und Konsum von Alkohol und Tabakwaren gestattet!

Ab dem 16. Lebensjahr

- Aufenthalt in Gaststätten u.ä. bis 24.00 Uhr gestattet
- (Schaum-)Wein, Bier(-Mischungen) dürfen abgegeben werden
- Verboten ist die Abgabe und der Konsum aller Arten von Spirituosen, Alkopops sowie Tabakwaren, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei)

Alle Altersgruppen – auch über 18-Jährige

Die Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene ist strikt verboten!

Erziehungsbeauftragte Person

Erziehungsbeauftragte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Es muss ein Autoritätsverhältnis zwischen der minderjährigen Person und der erziehungsbeauftragten Person vorhanden sein. Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht aber auch tatsächlich nachkommen und die Aufsicht ausüben. Völlig Betrunkene können daher keinen Jugendlichen beaufsichtigen.

Als Mindeststandard soll eine schriftliche Form der Erziehungsbeauftragung festgelegt werden. Die Kopie des Ausweises eines Erziehungsberechtigten ist jedem ausgefüllten Formular einer Erziehungsbeauftragung beizufügen.

Forchheim schaut hin